

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) für  
ein Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 09.08.2023

Berlin, September 2023

## **Ansprechpartner**

Leiter Abteilung Recht / Compliance

Dr. Ralf Scheibach

[ralf.scheibach@vda.de](mailto:ralf.scheibach@vda.de)

Referent Abteilung Recht / Compliance

Marco Spinger

[marco.spinger@vda.de](mailto:marco.spinger@vda.de)

## Vorbemerkung

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint mehr als 650 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote. Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen. Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

## Einleitung

Die deutsche Automobilindustrie arbeitet an zahlreichen Projekten und Forschungsvorhaben, bei denen das BDSG bzw. die Entschlüsse und Beschlüsse der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) von Relevanz sind. Der VDA begrüßt insofern die Initiative der Bundesregierung zur Novellierung des BDSG als Rechtsquelle dieser bedeutenden Querschnittsmaterie.

Die vorgesehene Institutionalisierung der DSK stellt dabei einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Gremiums dar, das zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung und damit besseren Handhabbarkeit des Datenschutzrechts beiträgt.

Der Referentenentwurf enthält jedoch keine Vorgaben und Verfahrensregeln zur Herbeiführung verbindlicher einfacher Mehrheitsentscheidungen. Durch eine bundeseinheitlichere Rechtsanwendung – und der damit einhergehenden erhöhten Rechtssicherheit im Datenschutzrecht - würde sich für die deutsche Automobilindustrie erhebliche Effizienzgewinne ergeben, die den Industriestandort Deutschland sichern helfen.

Das Schaffen klarer und sachgerechter Zuständigkeiten bei Projekten mehrerer Partner mit Unternehmenssitzen in unterschiedlichen Bundesländern ist ebenfalls seit langem ein Anliegen der Automobilindustrie. Insofern sind Regeln über die Zuständigkeit bei gemeinsamen Projekten als richtiger Ansatzpunkt einer Gesetzesnovelle zu begrüßen. Der eingeschlagene Weg muss jedoch konsequenter in Richtung Auswahl der sachbearbeitenden Aufsichtsbehörde nach fachlichen Kriterien verfolgt werden.

Perspektivisch könnte die Einrichtung thematisch spezialisierte Datenschutzaufsichtsbehörden, konzentriert auf von der DSK festgelegte Bundesländer, Abstimmungen zwischen Industrie und Aufsichtsbehörden deutlich beschleunigen und ressourcenschonender auf allen Seiten gestalten.

Im Einzelnen:

### **1. Mehr Rechtssicherheit im Datenschutz durch Stärkung der DSK und ihrer Entscheidungen (§ 16 a BDSG Ref.Entw.)**

Die Verankerung der DSK im BDSG stärkt diese wichtige Einrichtung zur Stärkung der einheitlichen Anwendung und Fortentwicklung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts. Im Referentenentwurf sind allerdings keine Verfahren oder Vorgaben enthalten, die auf verbindliche Entschlüsse oder Positionierungen der DSK zielen. Geschäftsordnung und Praxis der DSK sind grundsätzlich auf eine konsensuale Entscheidungsfindung ausgerichtet. Selbst Entscheidungen, die mit 2/3-Mehrheit getroffen werden, müssen für die unterliegenden Bundesländer nicht verbindlich sein.

Bisher ist juristisch offen, ob es insbesondere unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlich problematischen Mischverwaltung von Bund und Ländern unter dem Dach der DSK Entscheidungen geben kann, die die Mitglieder im Innen- und/oder Außenverhältnis binden. Im weiteren Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens sollte die Frage gemeinsamer, verbindlicher Entscheidungen ergebnisorientiert geprüft werden. Dabei sollten gegebenenfalls auch notwendige verfassungsrechtliche Anpassungen bei der Kompetenzzuweisung nicht ausgeschlossen werden. Andernfalls könnte ein Staatsvertrag, vergleichbar mit dem Medienstaatsvertrag, zwischen Bundesländern und Bund Einvernehmen über Kompetenzen, Verfahren und Wirksamkeit von Beschlüssen erzielen. Ziel sollten gesetzliche oder vertragliche Vorgaben und Verfahren im BDSG sein, wonach der Institutionalisierung der DSK folgend mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungen der DSK gegeben sind. Eine bundesweit einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts ist eigene Zielstellung der DSK und zugleich im Interesse der deutschen Automobilindustrie. Dies würde gleiche Bedingungen für die Rechtsanwendung der Mitglieder des VDA schaffen, den Prüfungsaufwand reduzieren und Innovationskraft heben.

### **2. Weniger Mehrfachzuständigkeiten (§ 40 a BDSG Ref.Entw.) / Schaffung eines Wahlrechts für die Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörde**

Zu begrüßen ist die Schaffung der Möglichkeit zur Festlegung nur einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit von mehreren Unternehmen. Dass dieses Verfahren zur Festlegung einer zuständigen Behörde als Wahlrecht ausgestaltet ist, ist ebenfalls zu unterstützen.

Wenn dieses neue Verfahren von den Unternehmen gewählt wird, soll sich die Zuständigkeit danach richten, in welchem Bundesland das Unternehmen mit den höchsten Vorjahresumsatz seinen Sitz hat. Dieses Kriterium allein ist allerdings nicht sachgerecht. Der Jahresumsatz steht nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Beitrag, den ein Unternehmen an der gemeinsamen Verantwortlichkeit hat. Bei Forschungskonsortien in der Automobilindustrie liegt die Konsortialführerschaft oftmals nicht beim umsatzstärksten Unternehmen. Die inhaltliche Nähe eines Unternehmens zum Forschungsgegenstand ist in vielen Fällen entscheidender für seine Stellung im Konsortium.

Bei gemeinsamen Verantwortlichen sollten die Unternehmen daher nicht nur die Freiheit haben, dieses Verfahren überhaupt zu wählen, sondern folgerichtig auch die Wahl haben, aus dem Kreis der zuständigen Aufsichtsbehörden, die Behörde zu wählen, in deren Bundesland das Unternehmen mit dem größten Sachzusammenhang sitzt. Welches das ist, wäre vom Konsortium zu benennen. Derartige Auswahlrechte aus Sachzusammenhang gibt etwa bei der Gerichtsstandwahl oder in Schiedsverfahren.

### 3. Aufbau thematischer Schwerpunktbehörden der Länder

Gegenwärtig müssen alle Datenschutzbehörden der Länder Kompetenzen zu allen Themen unterhalten und bei neuen Themen neue Kompetenzen aufbauen. Der VDA würde es unterstützen, wenn sich die Bundesländer dahingehend abstimmen, thematische Schwerpunktbehörden zu definieren, um diese auf einzelne oder mehrere, aber nicht alle Bundesländer zu konzentrieren. Das Thema Datenschutzrecht in der Automobilindustrie könnte in diesem Sinne ein abgrenzbares Themenfeld für spezialisierte Datenschutzaufsichtsbehörden sein.

Die Einrichtung thematischer Schwerpunktbehörden würde für Aufsichtsbehörden, Bürger und Industrie Effizienzgewinne hervorbringen und im Bereich datenbasierter Forschung und Geschäftsmodelle die Innovationsgeschwindigkeit der deutschen Automobilindustrie steigern helfen. Der VDA regt eine Erörterung in der DSK zur Einrichtung thematisch spezialisierter Datenschutzaufsichtsbehörden an, wobei die Zuständigkeit der Länder für möglicherweise anzupassende Landesdatenschutzgesetze unberührt bleibt. Auch diese Thematik könnte in einem Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern geregelt werden. Aus der laufenden Verbände- und Bundesländeranhörung sollten weitere Impulse für eine Spezialisierung der Landesaufsichtsbehörden in die Arbeiten an einer DSK 2.0 und in eine Diskussion um die Vorteile staatsvertraglicher Regelungen aufgenommen werden.

Herausgeber            Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)  
Behrenstraße 35, 10117 Berlin  
www.vda.de

Copyright              Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung  
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version                 September 2023